



Schmerikon

**Parkplatz-Reglement der politischen Gemeinde Schmerikon
vom 6. August 1996¹**

¹ vom Gemeinderat erlassen am 6. August 1996

Parkplatz-Reglement der politischen Gemeinde Schmerikon

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 5 des Gemeindegesetzes und Art. 14 der Gemeindeordnung, in Anwendung von Art. 72 ff des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) vom 6. Juni 1972 folgendes Reglement:

I. GELTUNGSBEREICH

Geltungsbereich

Art. 1

- a) Dieses Reglement gilt für das Gebiet der Politischen Gemeinde Schmerikon soweit nicht für bestimmte Gebiete in einem Überbauungs- oder Gestaltungsplan abweichende Bestimmungen enthalten sind.
- b) Der Gemeinderat ist verantwortlich für den Vollzug.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Parkplätze für
Motorfahrzeuge

Art. 2

- a) Parkplätze im Sinne dieses Reglementes sind Abstellflächen für Motorfahrzeuge auf privatem Grund. Als Abstellflächen gelten Ein- und Abstellplätze.
- b) Die Parkplätze werden ihrer Zweckbestimmung gemäss in folgende Kategorien eingeteilt:
 - reservierte Parkplätze für Bewohner und weitere Benützer einer Baute oder Anlage (Personal);
 - allgemein zugängliche Besucher-Parkplätze (Besucher/Kunde).
- c) Garagenvorplätze - ausgenommen bei Einfamilienhäusern - gelten nicht als Parkplätze.

Erstellungspflicht

Art. 3

- a) Die Erstellungspflicht richtet sich nach Art. 72 BauG.
- b) Wird eine Gesamtüberbauung etappenweise verwirklicht, so sind für jede Etappe rechtzeitig die hierfür notwendigen Parkplätze zu schaffen.

Erstellungsverbot

Art. 4

Das Erstellungsverbot richtet sich nach Art. 72bis BauG.

III. BEMESSUNG DER ANZAHL PARKPLÄTZE

Anzahl und Zweckbestimmung

Art. 5

- a) Der Gemeinderat legt nach Massgabe von Art. 6 Anzahl und Zweckbestimmung der zu erstellenden Parkplätze fest.
- b) Bei Zweckänderung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen werden Anzahl und Ausmass entsprechend dem Mehrbedarf festgelegt.
- c) Vorgeschriebene Parkplätze müssen ihrer Zweckbestimmung erhalten bleiben. Änderungen von Anzahl oder Zweckbestimmung sind bewilligungspflichtig.
- d) Die Parkplätze für Besucher sind jederzeit reserviert zu halten und entsprechend zu markieren.

Berechnung des Parkplatzbedarfes

Art. 6

- a) Die Anzahl der erforderlichen Parkplätze wird wie folgt festgelegt:

NUTZUNGSART	4) BEDARF	4) BEDARF
	Bewohner oder Personal	Besucher oder Kunde
WOHNEN:		
Einfamilienhaus	1 P pro 120 m2 BGF (mind. 1 P)	1 P (Garagenvorplatz anrechenbar)
Mehrfamilienhaus	1 P pro 100 m2 BGF (mind. 1 P / Wohnung)	zusätzlich 10%
DIENSTLEISTUNGS- BETRIEBE:		
1) kundenintensive	0,5 P pro Arbeitsplatz	0,3 P pro Arbeitsplatz
übrige	0,5 P pro Arbeitsplatz (mind. 1 P / Betrieb)	0,1 P pro Arbeitsplatz
2) VERKAUFS- GESCHÄFTE		
3) kundenintensive	0,5 P pro Arbeitsplatz	8 P pro 100 m2 Verkaufsfläche
übrige	0,5 P pro Arbeitsplatz (mind. 1 P / 50 m2 Verkaufsfläche)	3 P pro 100 m2 Verkaufsfläche
GASTBETRIEBE:		
Restaurant, Café	0,3 P pro Arbeitsplatz	1 P pro 6 Sitzplätze
Hotel	0,3 P pro Arbeitsplatz	1 P pro 4 Betten
SPEZIAL- NUTZUNGEN:		
Gewerbe- und Industriebetriebe, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Sportanlagen etc.	Bei diesen Nutzungen wie auch für übrige Bauten wird der Platzbedarf in Berücksichtigung der VSS-Norm SN 641`400 vom Mai 1993 festgelegt.	

1) Bank, Post, Reisebüro, Arztpraxis, Chem. Reinigungen, Coiffeursalon, Architekturbüro usw.

2) Einkaufszentrum ab 2000 m2 Verkaufsfläche gemäss VSS-Norm

3) Lebensmittelgeschäft, Warenhaus, Kiosk, Apotheke usw.

4) Bruchteile über 0,5 sind aufzurunden

P Parkplatz
BGF Bruttogeschossfläche

b) Für betriebseigene Fahrzeuge sind 100 % Abstellflächen bereitzustellen.

c) Wenn die Anwendung dieser Vorschriften zu einer offensichtlichen Härte führt, kann der Gemeinderat abweichende Regelungen treffen.

- Reduzierter Bedarf **Art. 7**
- a) In besonderen Fällen kann der Gemeinderat auf Gesuch des Bauherrn spezielle Verminderungsfaktoren festlegen.
 - b) Die Parkplatzzahl kann dabei mit einem Verminderungsfaktor von 0.5 - 1.0 reduziert werden, je nachdem wie gut die Erschliessbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr ist oder durch idealen Fussgänger- und Fahrradverkehr sichergestellt ist.

- Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge **Art. 8**
- Wo mit dem regelmässigen Abstellen von Zweiradfahrzeugen (Velos, Mofas, Motorräder) zu rechnen ist, sind für solche Abstellplätze zu schaffen

IV. ERSATZLÖSUNGEN

- Ersatzabgabe **Art. 9**
- a) Sofern Ersatzabgaben nach BauG Art. 72ter zu leisten sind, betragen sie je fehlenden Abstellplatz Fr. 6'000 (Index 114.2). Dieser Betrag wird jährlich dem Baukostenindex angepasst.
 - b) Die Ersatzabgabe wird nach vollendetem Bau mit der Zustellung der Abgabeverfügung fällig. Sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinses für erste Hypotheken der St. Gallischen Kantonalbank geschuldet.

- Zweckbindung **Art. 10**
- a) Die Verwendung der Abgaben richtet sich nach Art. 72ter BauG.
 - b) Die Ersatzabgabe begründet keinen Anspruch auf einen fest zugeteilten Parkplatz auf öffentlichem Grund.

- Rückerstattung **Art. 11**
- Werden fehlende Parkplätze nachträglich, aber vor Ablauf von 10 Jahren seit dem Erlass der Abgabeverfügung beschafft, wird die geleistete Ersatzabgabe pro Jahr mit 1/10 der gemäss Art. 9 eingezahlten Summe ohne Zinsen zurückerstattet.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 12**
- Dieses Parkplatz-Reglement ersetzt dasjenige vom 15. Dezember 1986 sowie BauR Art. 44; Parkplätze, genehmigt 12. Juli 1984.

- Inkrafttreten und Übergangsregelung **Art. 13**
- a) Der Gemeinderat setzt den Vollzugsbeginn fest.
 - b) Dieses Reglement wird mit der Genehmigung durch das Kantonale Baudepartement rechtskräftig.

Reglement vom Gemeinderat erlassen am: 6. August 1996

Der Gemeindeammann

Der Gemeinderatsschreiber

Richard Koller
Öffentlich aufgelegt

Claudio De Cambio
vom 14.08.1996 bis 13.09.1996

Dem fakultativen Referendum unterstellt

vom 28.11.1996 bis 27.12.1996

Vom Baudepartement des Kts. St. Gallen genehmigt

am 07. Februar 1997